

Titel der Drucksache:

Klageerhebung gegen den Bescheid des
Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.
Juni 2026 (AZ: 2025-400P, 3023)

Drucksache

1546/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	15.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Gegen den genannten Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes wonach der Beschluss des Stadtrats in der Sitzung am 05.11.2025 über die mehrheitliche Ablehnung des Geschäftsordnungsantrags des Oberbürgermeisters auf Vertagung der Behandlung der Drucksache 1424/25 der Fassung des Änderungsantrags vom 29.09.2025 (Drucksache 2396/25) mit dem Titel „Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN und Die Linke zur DS 1425/25 – Rahmensicherheitskonzept für Veranstaltungen – Feste und Festumzüge feiern“ rechtswidrig sei, ist fristwährend beim Verwaltungsgericht Weimar Anfechtungsklage zu erheben.

02

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Erfurt als Klägerin im Klageverfahren. Da der Oberbürgermeister zumindest mittelbar der Beklagten zuzurechnen ist (Grundsatz des einheitlichen Behördenhandelns) wäre zu prüfen, ob die Klage auch als Kommunalverfassungsstreit (Organklage) geführt werden kann. Der Stadtrat wäre dann Kläger und wird dabei vom Stadtratsvorsitzenden vertreten. Der Kommunalverfassungsstreit kann damit begründet werden, dass es um Zuständigkeitsfragen zwischen den städtischen Organen geht. Eine Anwaltpflicht besteht nicht.

02.07.2026, gez. i. A. 
Datum, Unterschrift Fraktion SPD & PIRATEN

02.07.2026, gez. i. A. 
Datum, Unterschrift Fraktion Die Linke

02.07.2026, gez. i. A. 
Datum, Unterschrift Fraktion Mehrwertstadt

02.07.2026, gez. i. A. 
Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Begründung:

Auf Antrag des Oberbürgermeisters hat das Thüringer Verwaltungsamt mit dem genannten Bescheid die Ablehnung der Beanstandung durch den Oberbürgermeister nach § 44 ThürKO; Ablehnung des Geschäftsordnungsantrags auf Vertagung des TOP zur Drucksache 1424/25 der Fassung des Änderungsantrags vom 29.09.2025 (Drucksache 2396/25) mit dem Titel „Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN und Die Linke zur DS 1425/25 – Rahmensicherheitskonzept für Veranstaltungen – Feste und Festumzüge feiern“ wegen Unzuständigkeit des Stadtrats für rechtswidrig erklärt.

Damit braucht der Bürgermeister die Drucksache 1424/25 der Fassung des Änderungsantrags vom 29.09.2025 (Drucksache 2396/25) nicht zu vollziehen.

Das Landesverwaltungsamt begründet seinen Bescheid damit, dass es insgesamt um einen Sachverhalt ginge, welcher ausschließlich in den Bereich des § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) fällt.

Diese Angelegenheit ist gemäß § 1 OBG dem übertragenen Wirkungskreis der Stadt Erfurt zuzuordnen.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit; eine Zuständigkeit des Stadtrats ist bei der Erledigung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gesetzlich ausgeschlossen.

Der Oberbürgermeister war daher berechtigt, einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung bzw. Absetzung zu stellen, und der Stadtrat wäre verpflichtet gewesen, diesem Antrag

insoweit zuzustimmen. Dem Stadtrat stand es mangels Zuständigkeit in der Sache nicht zu, sich mit der Angelegenheit zur Drucksache zu beschäftigen.
Folglich ist die ablehnende Entscheidung des Stadtrats über den Geschäftsordnungsantrag nach Überzeugung des Landesverwaltungsamtes rechtswidrig.

Nach erster summarischer Einschätzung bestehen **vertretbare Erfolgsaussichten** für eine Anfechtungsklage. Der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes dürfte sowohl hinsichtlich der **Reichweite der kommunalen Selbstverwaltung** als auch der **Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis** angreifbar sein.

Unzutreffende Annahme fehlender Befassungskompetenz

Das Thüringer Landesverwaltungsamt geht davon aus, dass bereits die Beratung des Antrags wegen ausschließlicher Zuständigkeit des Oberbürgermeisters unzulässig gewesen sei.

Diese Rechtsauffassung verkennt Inhalt und Reichweite des Antrags.

Der Antrag verpflichtet den Oberbürgermeister nicht zu einer konkreten ordnungsbehördlichen Einzelmaßnahme nach § 42 OBG. Vielmehr wird die Verwaltung aufgefordert, eine standardisierte Hilfestellung für Veranstalter zu entwickeln.

Es handelt sich um eine organisations- und verwaltungspolitische Grundsatzentscheidung über die Ausgestaltung des Verwaltungshandelns gegenüber Dritten.

Gerade für solche allgemeinen Leitlinien besitzt der Stadtrat nach § 26 ThürKO grundsätzlich eine politische Steuerungs- und Befassungskompetenz.

Keine ausschließliche Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis

Die Rechtsaufsichtsbehörde reduziert den Antrag ausschließlich auf ordnungsbehördliche Aufgaben.

Dies greift zu kurz.

Ein Rahmensicherheitskonzept beziehungsweise eine Checkliste verfolgt mehrere Zielrichtungen:

- Unterstützung des Ehrenamtes,
- Förderung kultureller Veranstaltungen,
- Verwaltungsvereinfachung,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Verwaltung,
- Transparenz behördlicher Anforderungen.

Diese Ziele reichen weit über ordnungsbehördliche Gefahrenabwehr hinaus.

Der Antrag enthält insbesondere keine Weisung, wie die Ordnungsbehörde ihre Eingriffsbefugnisse auszuüben hat.

Stadtrat durfte sich mit der Angelegenheit befassen

Selbst wenn einzelne Teile Berührungspunkte mit dem übertragenen Wirkungskreis aufweisen sollten, folgt daraus nicht, dass bereits die Befassung des Stadtrates ausgeschlossen wäre.

Die kommunale Vertretung darf politische Willensbildung betreiben, Grundsatzbeschlüsse fassen und Anregungen an den Oberbürgermeister richten.

Ein vollständiges Beratungsverbot lässt sich weder aus der Thüringer Kommunalordnung noch aus dem Ordnungsbehördengesetz ableiten.

Fehlerhafte Anwendung des § 44 ThürKO

Der Oberbürgermeister darf einen Beschluss nur beanstanden, wenn dieser objektiv rechtswidrig ist.

Vorliegend wurde jedoch lediglich der Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung abgelehnt.

Über den eigentlichen Sachantrag wurde gerade nicht beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ersetzt daher die kommunale Entscheidungsfreiheit durch ihre eigene Rechtsauffassung, obwohl die materielle Rechtswidrigkeit des eigentlichen Antrags nie Gegenstand eines Stadtratsbeschlusses geworden ist.

Damit wird der Anwendungsbereich des § 44 ThürKO überschritten.

Verstoß gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht

Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 91 Abs. 1 ThürVerf gewährleistet den Städten und Gemeinden einen eigenverantwortlichen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

Die Rechtsaufsicht darf lediglich die Rechtmäßigkeit kontrollieren, nicht jedoch eigene Zweckmäßigkeitsvorstellungen an die Stelle kommunaler Entscheidungsfreiheit setzen.

Indem das Thüringer Landesverwaltungsamt bereits die Beratung eines politischen Antrags als unzulässig einstuft, überschreitet es die Grenzen der Rechtsaufsicht.

Fazit:

Der angegriffene Bescheid beruht auf einer unzutreffenden Auslegung der Thüringer Kommunalordnung sowie des Ordnungsbehördengesetzes.

Der Stadtrat war nicht gehindert, sich mit dem Antrag zu befassen. Folglich durfte er auch den Geschäftsordnungsantrag des Oberbürgermeisters ablehnen.

Ergänzender Aspekt

Es gibt einen weiteren Aspekt, der im Klageverfahren noch vertieft werden könnte.

Das Landesverwaltungsamt setzt stillschweigend voraus, dass bereits das Bereitstellen einer Checkliste eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei.

Das ist keineswegs selbstverständlich.

Eine standardisierte Checkliste kann ebenso als Serviceleistung der Verwaltung, als Maßnahme der Verwaltungsorganisation oder der Förderung des Ehrenamts verstanden werden.

Die eigentliche ordnungsbehördliche Entscheidung über die Genehmigung einer konkreten Veranstaltung bleibt davon unberührt.

Bestimmung des Klägers

Nicht abschließend ist geklärt, wer Kläger ist und diesen im Verfahren vertritt.

Nach enger Auslegung des § 44 Abs. 3 ThürKO kann nur die Stadt Erfurt gegen den genannten Bescheid Klage erheben. Die Stadt wird dabei vom Oberbürgermeister vertreten. Der hat aber selbst erst die Beanstandung beantragt, wäre somit im Verfahren sowohl Kläger als auch mittelbar (in Organeinheit mit dem Landesverwaltungsamt) Beklagte.

Da es aber hier inhaltlich um einen Organstreit geht, liegt ein klassischer Fall eines Kommunalverfassungsverstreites vor. Hier wäre der Stadtrat, vertreten durch den Stadtratsvorsitz der Kläger. Da die Beklagte aber das Landesverwaltungsamt ist, müsste dies im Verfahren abschließend geprüft werden.

Fristen

Da die Rechtsmittelfrist nur vier Wochen beträgt und in dieser Zeit keine geplante Stadtratssitzung stattfindet, darf es einer Sondersitzung, die nach § 35 Abs. 1 ThürKO von 25 Prozent der Stadträte (= 13) zu beantragen ist.